

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage des Planungsgebiets .....	3
1.3	Flächennutzungsplan .....	3
1.4	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte .....	4
1.5	Planungsverfahren .....	5
2	KONZEPTION DER PLANUNG .....	6
2.1	Vorhaben .....	6
2.2	Abstandsflächen.....	8
2.3	Verkehrliche Erschließung .....	8
2.4	Ver- und Entsorgung .....	8
3	INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.....	8
3.1	Änderung der Planzeichnung (Deckblatt) .....	8
3.2	Änderung der textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen .....	9
3.3	Erlass von örtlichen Bauvorschriften .....	10
3.4	Ergänzung bzw. Ersatz von Hinweisen .....	10
4	UMWELTBELANGE .....	10
5	BODENORDNUNG.....	11
6	KOSTEN.....	11
7	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN .....	11

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

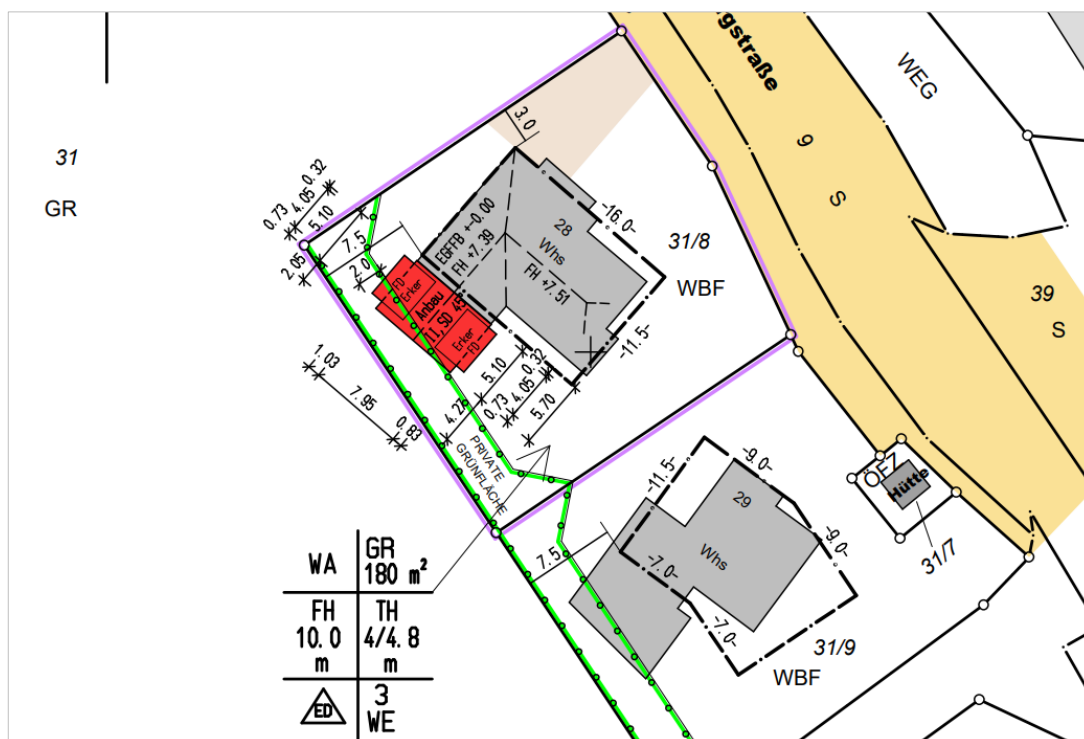
Das Flurstück Nr. 31/8 in der Silbergerbstraße 28 im Ortsteil Hofgrund der Gemeinde Oberried ist bereits mit einem Wohngebäude bebaut. Der Eigentümer beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus durch einen Anbau zu erweitern, um zusätzlichen familiengerechten Wohnraum zu schaffen. Die Gemeinde hat das Anliegen geprüft und steht dem Vorhaben wohlwollend gegenüber. Die vorgelegte Entwurfsplanung (Holzbau Bruno Kaiser GmbH) sieht eine Erweiterung des Hauptgebäudes in südwestliche Richtung vor. Der Anbau soll mit Satteldach errichtet werden, im Dachgeschoss sind zwei Erker geplant, um möglichst viel nutzbare Wohnfläche zu schaffen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Poche“ aus dem Jahr 2003. Mit den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans ist die geplante bauliche Erweiterung nicht zu verwirklichen. Unter anderem überschreitet der Anbau das bestehende Baufenster sowie die zulässige Grundfläche und ragt in eine private Grünfläche hinein. Zudem wird durch die geplanten Erker die zulässige Traufhöhe überschritten.

Aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Befreiungen, wird eine Baugenehmigung nur auf der Grundlage von Befreiungen nicht in Aussicht gestellt. Deshalb soll für den betroffenen Bereich der rechtswirksame Bebauungsplan im Zuge einer 1. Änderung angepasst werden. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- maßvolle Nachverdichtung bestehender Wohnlagen
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Berücksichtigung umwelt- und artenschutzrechtlicher Belange

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB.



Ausschnitt aus dem Lageplan des Bauvorhabens, Anbau in Rot (genordet, ohne Maßstab, Quelle: Holzbau Bruno Kaiser GmbH, Stand: Oktober 2023)

## 1.2 Lage des Planungsgebiets

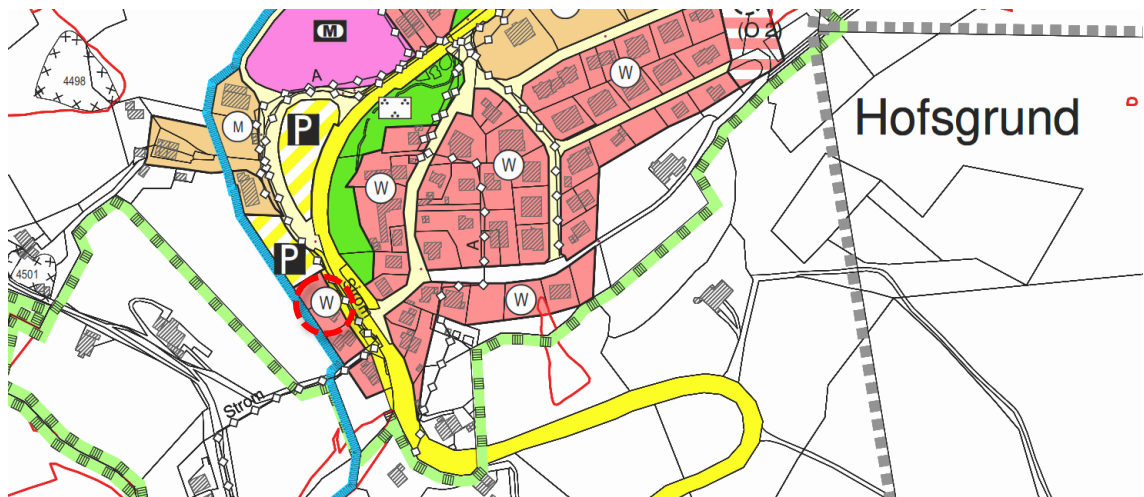
Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortseingang des Ortsteils Hofsggrund und ist über die Silberbergstraße / Kreisstraße K 4996 erschlossen. Südlich und östlich des Plangebiets grenzt lockere Wohnbebauung an. Im Norden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an. Der Änderungsbereich ist topografisch bewegt. Von der südwestlichen Grundstücksgrenze bis zur Silberbergstraße im Nordosten ist ein Gefälle von ca. 5 m zu verzeichnen.



Luftbild des Plangebiets (genordet, ohne Maßstab, Quelle: LUBW 2023)

## 1.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal aus dem Jahr 2012 stellt für den Bereich der Bebauungsplanänderung Wohnbauflächen dar. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Art der baulichen Nutzung nicht verändert. Es ist weiterhin ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen, womit den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprochen wird. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.



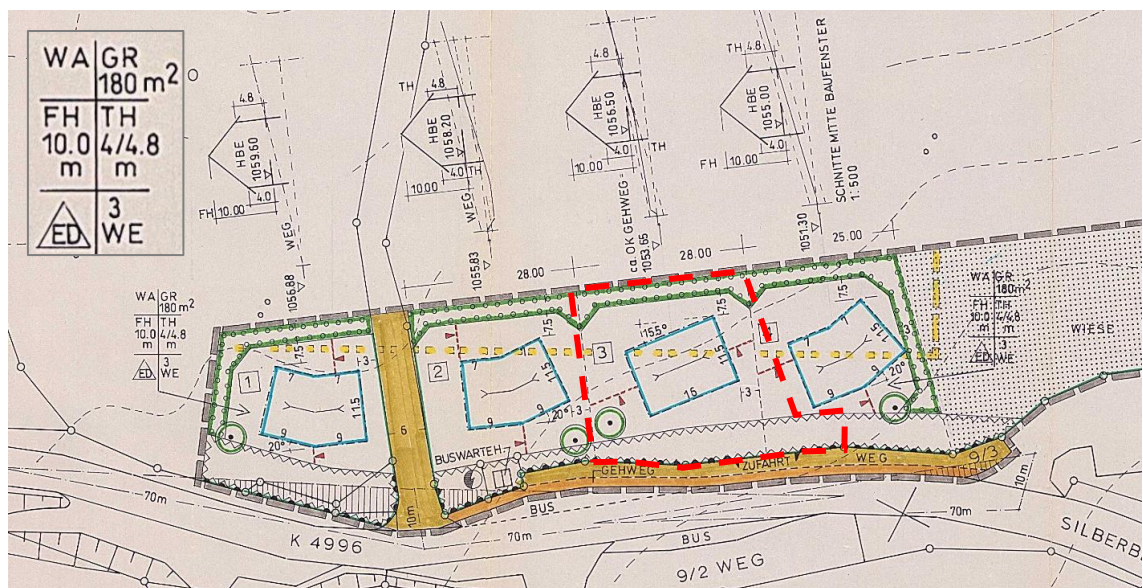
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal von 2012 (ohne Maßstab)



#### 1.4 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte

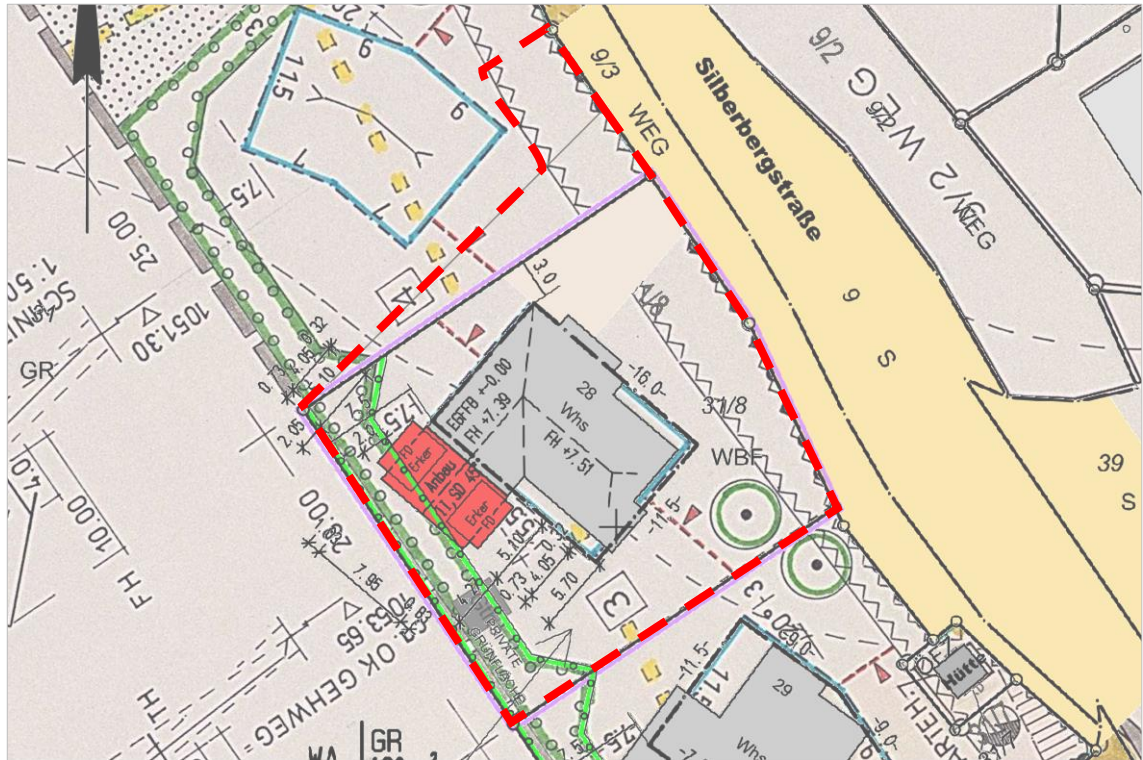
Für den vorliegenden Änderungsbereich gilt bislang der Bebauungsplan „Poche“ in der Fassung vom 19.05.2003 (Inkrafttreten) in Verbindung mit der Ortsbausatzung für Hofgrund vom 12.07.1972 (Inkrafttreten).

Der Bebauungsplan „Poche“ setzt im Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Baufenster fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundfläche (GR) von maximal 180 m<sup>2</sup>. Die Firsthöhe wird auf 10 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) begrenzt. Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 4 m (talseitig) bzw. 4,8 m (bergseitig), gemessen von der EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die maximale Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude wird auf drei Wohneinheiten beschränkt. Zulässig sind Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 40° - 45°.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan „Poche“ mit vergrößerter Nutzungsschablone (nicht genordet, ohne Maßstab), Änderungsbereich in Rot

Der geplante Anbau überschreitet das bestehende Baufenster um ca. 5,5 m über eine Länge von ca. 10 m und ragt in eine private Grünfläche hinein. Zudem wird die zulässige Grundfläche, sowie durch die geplanten Erker die zulässige Traufhöhe überschritten. Neben der Vergrößerung des Baufensters im zeichnerischen Teil ist eine Anpassung der textlichen Festsetzungen erforderlich, um die Genehmigung des Bauvorhabens planungsrechtlich vorzubereiten.



Ausschnitt aus dem Lageplan des Bauvorhabens (genordet, ohne Maßstab, Quelle: Holzbau Bruno Kaiser GmbH, Stand: Oktober 2023) in Überlagerung mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan „Poche“, Änderungsbereich in Rot

### 1.5 Planungsverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Anwendungsvoraussetzungen des Verfahrens nach § 13a BauGB liegen vor, weil mit der Bebauungsplanänderung eine Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans vorgenommen wird.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall wird dieser Schwellenwert deutlich unterschritten.

Es liegen ferner keine zusätzlichen Bebauungspläne oder Bebauungsplanänderungen in der weiteren Umgebung vor, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen und deren zulässigen Grundflächen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen wären (Kumulation).

Da nur ein Anbau an ein bestehendes Wohngebäude geplant ist, werden durch den Bebauungsplan auch keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine Schutzgebiete vor, die nächsten Schutzgebiete sind mehrere Kilometer entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu

beachten sind. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wird durch Anwendung eines einstufigen Verfahrens Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Diese wurden im Rahmen des Umweltbeitrags und der darin integrierten artenschutzrechtlichen Einschätzung des Büros galaplan decker aus Todtnauberg untersucht, dokumentiert und zusammenfassend behandelt.

### **Verfahrensablauf**

- |  |  |
|--|--|
| 11.03.2024   | Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Poche“ und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 2 (1) BauGB   |
| 11.03.2024   | Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Poche“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB          |
| ____.____.____<br>bis ____.____.____                                 | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB   |
| Anschreiben<br>vom ____.____.____<br>mit Frist bis<br>____.____.____ | Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB  |
| ____.____.____   | Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Poche“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB jeweils als eigene Satzung. |

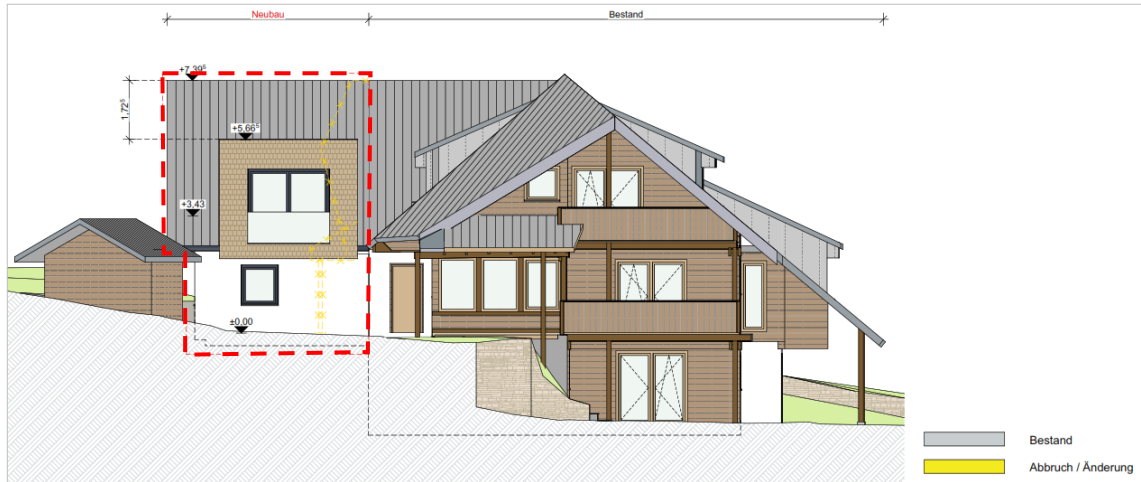
## **2 KONZEPTION DER PLANUNG**

### **2.1 Vorhaben**

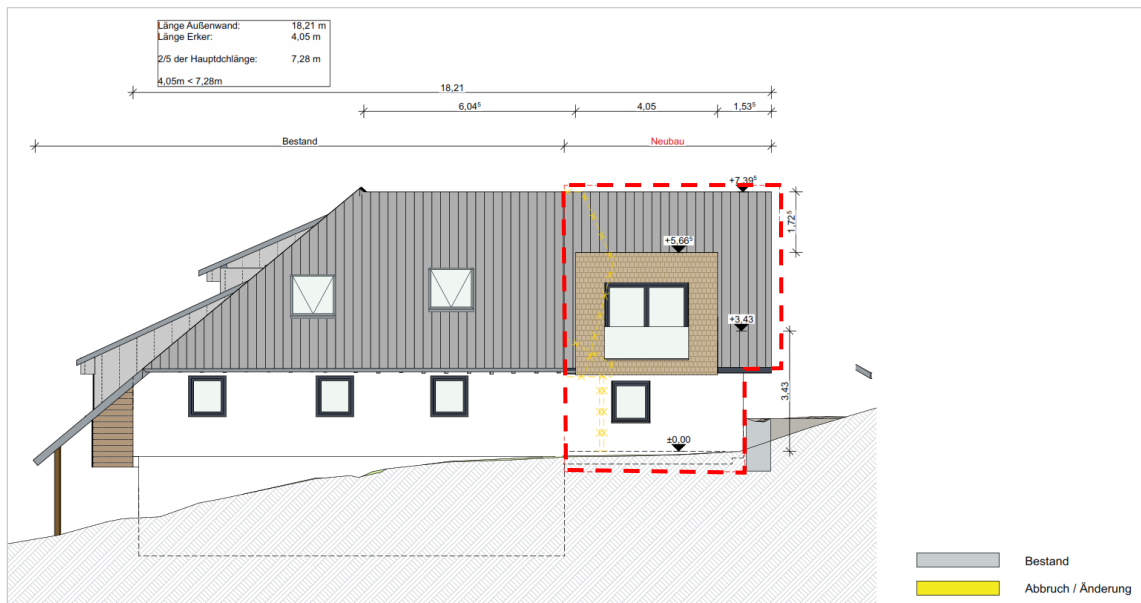
Auf dem Grundstück Flst. Nr. 31/8 soll das Wohnhaus Silberbergstraße 28 durch einen Anbau in südwestliche Richtung erweitert werden. Der Anbau ist als zweigeschossige Erweiterung des Hauptgebäudes geplant (Erdgeschoss + Dachgeschoss). Eine Unterkellerung des Anbaus ist nicht vorgesehen.

Dem Hauptgebäude entsprechend soll der Anbau mit einem Satteldach und allseitigen Dachüberständen errichtet werden. Traufseitig sind über eine Länge von jeweils ca. 4 m im Dachgeschoss zwei Erker vorgesehen, die sich mit Flachdach und Holzverkleidung bewusst vom übrigen Baukörper absetzen.

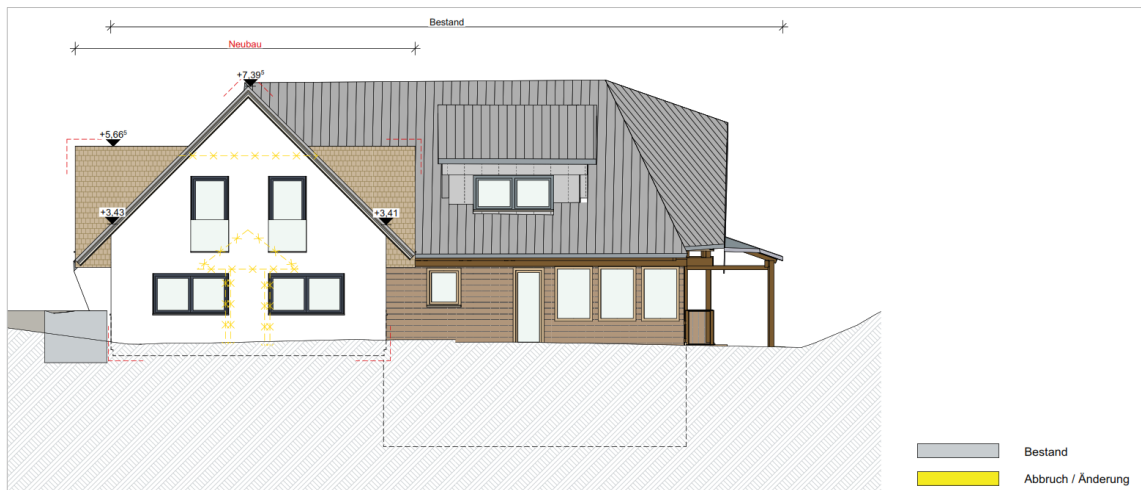




Ansicht Süd-Ost, Anbau in Rot umrandet (ohne Maßstab, Quelle: Holzbau Bruno Kaiser GmbH, Stand: Oktober 2023)



Ansicht Nord-West, Anbau in Rot umrandet (ohne Maßstab, Quelle: Holzbau Bruno Kaiser GmbH, Stand: Oktober 2023)



Ansicht Süd-West (ohne Maßstab, Quelle: Holzbau Bruno Kaiser GmbH, Stand: Oktober 2023)

## **2.2 Abstandsflächen**

Die erforderlichen Abstandsflächen des Anbaus können nicht vollständig innerhalb des Grundstücks Flst. Nr. 31/8 nachgewiesen werden. Das angrenzende Flst. Nr. 31 übernimmt daher für den Bereich südwestlich des geplanten Anbaus eine Baulast.

## **2.3 Verkehrliche Erschließung**

Das betroffene Grundstück ist weiterhin über die Silberbergstraße verkehrlich erschlossen. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt auf das Grundstück bleibt bestehen.

## **2.4 Ver- und Entsorgung**

Da es sich um ein bereits vollständig erschlossenes und aufgesiedeltes Grundstück handelt, ist die technische Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trink- und Löschwasser) gesichert. Diese kann weiterhin über den Anschluss an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz der Gemeinde Oberried erfolgen.

# **3 INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**

Um das geplante Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Poche“ sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen planungsrechtlichen Festsetzungen und den Erlass örtlicher Bauvorschriften. Zusätzlich werden die Hinweise im textlichen Teil neu gefasst und ergänzt.

## **3.1 Änderung der Planzeichnung (Deckblatt)**

Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, werden im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung die Baugrenzen (Baufenster) angepasst und so erweitert, dass ein Anbau im rückwärtigen Bereich des Grundstücks zugelassen werden kann.

Für die First- und Gebäuderichtung sind die Einträge im zeichnerischen Teil maßgebend. Für das angepasste Baufenster wird die zulässige Firstrichtung geändert und an das bestehende Wohnhaus sowie an den geplanten Anbau angepasst.

Zugunsten der geplanten baulichen Erweiterung entfällt im zeichnerischen Teil die Grünfläche mit Anpflanzgebot im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Eine angemessene Begrünung des Grundstücks ist auf dem straßenseitigen Grundstücksteil bereits vorhanden, sodass von weiteren Anpflanzungen abgesehen werden kann.

Im bestehenden Bebauungsplan ist im zeichnerischen Teil die Pflanzung eines Einzelbaums festgesetzt. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans wurde am entsprechenden Standort zwei Bäume gepflanzt, sodass im Zuge der Deckblattänderung stattdessen der Erhalt dieser Bäume festgesetzt wird (siehe Kapitel 3.2).

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Poche“ hat sich die Katastergrundlage geändert und das Flurstück Nr. 31/8 wurde zugunsten der Zufahrt in nördliche Richtung erweitert. In diesem Bereich war im zugrundeliegenden Bebauungsplan die Zufahrt für den nördlich angrenzenden Bauplatz vorgesehen. Dieser wäre infolge der Deckblattüberlagerung ohne Einfahrtsbereich und damit verkehrlich nicht mehr erschlossen. Zusätzlich zu Flst. Nr. 31/8 wird daher ein kleiner Teilbereich des angrenzenden Flst. Nr. 31 mit in den Änderungsbereich aufgenommen und der Einfahrtsbereich nach Norden erweitert.

Die übrigen bestehenden zeichnerischen Festsetzungen werden im Zuge der Deckblattänderung übernommen und bleiben somit unverändert bestehen. Dies betrifft die Begrenzung oberirdischer Garagen- und Stellplatzflächen (Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen) sowie den Verkehrsschutzbereich (Flächen, die von der



Bebauung freizuhalten sind). Alle weiteren Kennzeichnungen und sonstigen Planzeichen werden zur besseren Lesbarkeit des Plans ebenfalls für den Deckblattbereich übernommen.

### **3.2 Änderung der textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen**

#### Ergänzung von textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen

Damit der geplante Anbau mitsamt den beiden Erkern realisiert werden kann, wird die bestehende Festsetzung zu Gebäudehöhen (Ziffer 8) dahingehend ergänzt, dass die zulässige Traufhöhen durch Dachaufbauten (Gaupen), Widerkehren, Zwerchgiebel und Erker um maximal 2,0 m überschritten werden darf.

#### Entfall von textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen

Der bestehende Bebauungsplan enthält im textlichen Teil Festsetzungen, die auf Grundlage der aktuellen Fassung der Landesbauordnung nicht als planungsrechtliche Festsetzungen, sondern als örtliche Bauvorschriften zu beurteilen sind. Betroffen sind Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans zur Gestaltung der Bauten (Gestaltungsregelungen, Ziffer 9) sowie zu Geländeänderungen (Ziffer 10). Im Rahmen der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung entfallen diese Festsetzungen daher für den Deckblattbereich und werden teilweise als örtliche Bauvorschriften neu gefasst (siehe Kapitel 3.3). Mit dem Entfall von Ziffer 9 (Gestaltungsregelungen) im bestehenden Bebauungsplan wird u. a. der Verweis auf die Ortsbausatzung für Hofgrund vom 12.07.1972 (Inkrafttreten) gestrichen, die weitere gestalterische Bestimmungen enthält.

#### Erlas von textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen

Um die Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen, werden auf Grundlage des Umweltbeitrags für den Änderungsbereich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Um den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, müssen Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen.

Auch die für Garagen und Nebengebäude mit flachen oder flach geneigten Dächern festgesetzte Dachbegrünung dient der Retention von Niederschlagswasser. Zudem reduziert die extensive Begrünung die sommerliche Aufheizung der Gebäudeoberfläche und leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Bleiionen ist der Einsatz von ebendiesen Metallen im Dach- und Fassadenbereich nur dann zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass sie energiesparend, streulichtarm und insekten- sowie fledermausverträglich ist. Hierfür werden im Bebauungsplan entsprechende Vorgaben gemacht.

Zur Eingrünung des Plangebiets wird der Erhalt zweier hochstämmiger Einzelbäume festgesetzt (siehe Kapitel 3.1). Diese sind bei Abgang gemäß der Pflanzliste im Anhang der Bauvorschriften zu ersetzen.

### **3.3 Erlass von örtlichen Bauvorschriften**

Im bestehenden Bebauungsplan „Poche“ sind in den textlichen Festsetzungen gestalterische Regelungen enthalten, die auf Grundlage der aktuellen Fassung der Landesbauordnung als örtliche Bauvorschriften zu beurteilen sind und daher im Zuge der Bebauungsplanänderung als solche neu erlassen werden.

Die örtlichen Bauvorschriften zu den zulässigen Dachformen zielen darauf ab, eine ortsbildverträgliche Gestaltung der Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sicherzustellen. Hierzu werden ortstypische Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Mindestdachüberständen festgesetzt. Aus gleichem Grund werden Vorgaben zur Dachneigung, zu Dachaufbauten und zu Dacheindeckungen gemacht.

Um eine ansprechende Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und eine angemessene Ein- und Durchgrünung des Änderungsbereichs zu gewährleisten, sind unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Nebenflächen sind aus demselben Grund gegenüber dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen und zu begrünen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften zu Einfriedungen erlassen. Um eine geschlossene Wirkung zu vermeiden, sind Einfriedungen entlang der Silberbergstraße bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Aus gestalterischen Gründen und zur Eingrünung des Grundstücks sind Drahtzäune mit Hecken zu hinterpflanzen. Um Verletzungen vorzubeugen ist Stacheldraht für die Errichtung von Einfriedungen nicht zulässig. Zur Vermeidung einer wandartigen Wirkung sind geschlossene Einfriedungen unter Berücksichtigung der Topografie nur als Sockel oder Stützmauern zulässig und ortstypisch aus Naturstein oder als begrünte Gabionen herzustellen.

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Gebäude zu konzentrieren, um die ortstypische Dachlandschaft Hofgrunds gestalterisch nicht zu beeinträchtigen.

Im Sinne des Hochwasserschutzes ist vorgesehen, das unbelastete Niederschlagswasser nach Möglichkeit mittels einer Retentionszisterne zurückzuhalten und/oder auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Bei einer Rückhaltung in einer Retentionszisterne soll die Ableitung in den Regenwasserkanal gedrosselt erfolgen, um die öffentliche Kanalisation zu entlasten.

### **3.4 Ergänzung bzw. Ersatz von Hinweisen**

Im Rahmen der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung werden für den Deckblattbereich die bestehenden nachrichtlichen Hinweise vollständig gestrichen und im Sinne einer Neufassung ersetzt (Bodenschutz) und um weitere Hinweise (u. a. Artenschutz, Beleuchtung, Steingärten, Photovoltaikpflicht, Denkmalschutz und Geotechnik) ergänzt.

## **4 UMWELTBELANGE**

Gemäß § 13a BauGB wird die Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dennoch werden alle Umweltbelange erhoben und in die Abwägung eingestellt.

Durch das Landschaftsplanungsbüro galaplan decker aus Todtnauberg wird ein Umweltbeitrag erarbeitet, der eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und damit wichtiges Abwägungsmaterial liefert. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wird der Umweltbeitrag durch eine artenschutzrechtliche Einschätzung ergänzt.

**5 BODENORDNUNG**

Das Grundstück Flst. Nr. 31/8 befindet sich bereits im Eigentum des Bauherrn. Der Teil des nördlich angrenzenden Bauplatzes, der von der Bebauungsplanänderung betroffen ist, ist Teil des Flst. Nr. 31; eine Bebauung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Es sind daher keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

**6 KOSTEN**

Die Planungskosten werden vom Planungsbegünstigten übernommen. Dies wird in einem Kostenübernahmevertrag geregelt.

**7 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN**

Allgemeines Wohngebiet	ca. 989 m <sup>2</sup>
<b>Summe / Geltungsbereich</b>	<b>ca. 989 m<sup>2</sup></b>

Oberried, den

Bürgermeister  
Klaus Vosberg

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Oberried übereinstimmen.

Oberried, den

Bürgermeister  
Klaus Vosberg

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Oberried, den

Bürgermeister  
Klaus Vosberg